



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ifff - Institut für Fragen & Fortschritt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins (gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 AO)

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Ein fortlaufender Austausch zwischen Wissenschaftler*innen verschiedener Disziplinen untereinander, sowie mit sozialen Bewegungen und nichtakademischen Akteur*innen wird angestrebt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von eigenen Forschungsvorhaben und deren Publikation, als auch durch die Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Workshops in Kooperation mit Vertreter*innen anderer Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen. Forschung und

Lehre werden u.a. in den Bereichen der Politik-, Kultur-, Geschichts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, der Sozialökonomie, sowie der Archäologie angestrebt.

2. Die Förderung von Kunst- und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und infrastrukturelle Förderung künstlerischer und kunsttheoretischer Veranstaltungen in den Bereichen bildende und darstellende Kunst. Inhaltlicher Gegenstand der Veranstaltungen ist z.B. die vielschichtige, wechselseitige Beeinflussung von Kunst, Politik und Gesellschaft.
3. Die Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung eines entsprechenden gesellschaftstheoretischen Veranstaltungsangebots. Jenes Angebot ermöglicht den Teilnehmenden eine kostenfreie und grundlegend einführende Auseinandersetzung mit bestimmten Aspekten von Gesellschaft; z.B. mit sozialer Ungleichheit, Geschichtsschreibung, Medien und Digitalisierung, oder sozialen Veränderungsprozessen. Das Angebot erfolgt durch entsprechend qualifiziertes, wissenschaftliches Personal v.a. aus den Bereichen Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie durch entsprechend qualifiziertes Personal im Bereich politischer Jugend- und Erwachsenenbildung. Es orientiert sich methodisch sowohl an akademischer Lehre, als auch an politischer und gewerkschaftlicher Bildungsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat:
 - (a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 6 Absatz 1)
 - (b) Fördermitglieder (§ 6 Absatz 2)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dieser Satzung und zum Vereinszweck bekennt. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht

Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten. Die Fördermitglieder erhalten deshalb in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese kann auch via Onlinekonferenz stattfinden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Auch die Einberufung der Mitgliederversammlung ist via Onlinekommunikation möglich. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens drei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das durch Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem*der 1. und 2. Vorsitzenden und dem*der Kassenwart*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich sowie in digitaler Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Form erklären. Schriftlich, fernmündlich oder in digitaler Form gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Der Vorstand kann Geschäftsstellen einrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur.

Hamburg, den 06. Dezember 2023

.....
(Cyrus, Georg)

.....
(Dézsi, Attila)

.....
(Krienke, Nina)

.....
(Neuhaus, Kristin)

.....
(Rotermund, Sophie-Marie)

.....
(Schich, Benedikt)

.....
(Vogt, Christian)